



Gemeinde Oberkulm

**Bestattungs- und
Friedhofreglement**

gültig ab 01. Januar 2017



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
§ 1	Zweck	4
§ 2	Personenbezeichnungen	4
§ 3	Aufsicht	4
§ 4	Ausnahmen	4
II.	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	
§ 5	Meldepflicht	4
§ 6	Leichenschau	4/5
§ 7	Todesfälle zu Hause	5
§ 8	Einsargen, Transport	5
§ 9	Aufbahrung	5
§ 10	Anordnung der Bestattung	5
§ 11	Anspruch auf Bestattung	5
§ 12	Kremation	6
§ 13	Abdankungs- und Bestattungszeiten	6
§ 14	Art der Bestattung	6
§ 15	Form der Beisetzung und Abdankung	7
§ 16	Benützung der Aula Wynenschulanlage für Abdankungen	7
§ 17	Grabläute	7
III.	FRIEDHOF	
§ 18	Allgemeines Verhalten	7
IV.	GRABSTÄTTEN	
§ 19	Einteilung der Grabstätten	8
§ 20	Eigentum	8
§ 21	Zuweisung	8
§ 22	Reihengrab für Erdbestattungen	8
§ 23	Gemeinschaftsurnengrab	8/9
§ 24	Familiengrab	9
§ 25	Zusätzliche Urnenbeisetzungen	9
§ 26	Grabbezeichnung	9
§ 27	Grabmäler	10
§ 28	Grabesruhe	10
§ 29	Grabräumung	10
§ 30	Exhumierung	10
§ 31	Umbestattung	10/11



V. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 32	Bepflanzung und Pflege	11
§ 33	Vernachlässigung des Unterhalts	11
§ 34	Entsorgung der Abfälle	11
§ 35	Verschiedenes	11/12

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36	Übertretungen	12
§ 37	Ausschluss der Haftung	12
§ 38	Schadenersatz	12
§ 39	Kosten	12
§ 40	Strafbestimmungen	12
§ 41	Rechtsmittel	12
§ 42	Inkraftsetzung	13

ANHANG I	14/15
ANHANG II	16/17
ANHANG III	18/19



Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung - SAR 371.112) erlässt die Einwohnergemeinde Oberkulm das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange, die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Oberkulm.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Oberkulm ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat Oberkulm überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglements und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

² Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- das Bestattungsamt
- die Technischen Betriebe Oberkulm
- der Friedhofgärtner

§ 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberkulm, ist dem Bestattungsamt Oberkulm unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannt Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 6 Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.



Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt oder, wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen.

§ 7 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter ärztlicher Todesbescheinigung - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden in den Aufbahrungsraum des Friedhof Oberkulm, einer Nachbargemeinde oder in das Krematorium überführen zu lassen.

§ 8 Einsargen, Transport

Das Einsargen sowie das Überführen der Leiche erfolgt durch die von den Angehörigen oder vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmen.

§ 9 Aufbahrung

¹ Für die Aufbahrung eines Leichnams bis zur Bestattung oder Kremation steht der Aufbahrungsraum des Friedhofes Oberkulm zur Verfügung.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht aus besonderen Gründen davon abgesehen werden muss.

³ Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird vom Bestattungsamt abgegeben.

⁴ Die anfallenden Kosten für die Aufbahrung richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.

§ 10 Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist.

² Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderates gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis.

³ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

§ 11 Anspruch auf Bestattung

¹ Verstorbene Personen, welche im Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Oberkulm zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Oberkulm.

² Die Bestattung in einer anderen Gemeinde kann nur erfolgen, wenn die Bewilligung der betreffenden Gemeinde vorliegt.

³ Die Bestattung von auswärts wohnhaften Verstorbenen ist möglich, wenn eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde bestanden hat (langjähriger Wohnsitz) oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat.



§ 12 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt Oberkulm mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann im Krematorium eine Aufbahrung erfolgen. Für die Kosten dieser Aufbahrung haben die Angehörigen aufzukommen.

³ Das Abholen der Urne beim Krematorium erfolgt in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen. In der Regel erfolgt die Aufbewahrung der Urne bis zum Zeitpunkt der Beisetzung auf dem Bestattungsamt Oberkulm.

§ 13 Abdankungs- und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen in der Aula Oberkulm und Bestattungen auf dem Friedhof Oberkulm finden nur an Werktagen statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Abdankungen/Bestattungen vorgenommen.

² Tag und Zeitpunkt der Abdankungen und Bestattungen werden durch das Bestattungsamt nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt. In der Regel finden die Bestattungen auf Grund des Schulbetriebes wie folgt statt:

10.30 Uhr Beisetzung auf dem Friedhof Oberkulm, 11.00 Uhr Abdankung in der Aula bzw.

13.30 Uhr Beisetzung auf dem Friedhof Oberkulm, 14.00 Uhr Abdankung in der Aula

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

⁴ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

§ 14 Art der Bestattung

¹ Als Bestattungsarten sind sowohl die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab) als auch die Feuerbestattung in einem Krematorium (Einäscherung der eingesargten Leiche) zulässig. Die Art der Bestattung und die Gestaltung der Abdankung richten sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person oder wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

² Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung/ Willensäußerung getroffen wurde, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.

³ Bei der Gemeindekanzlei hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person werden den Angehörigen bei der Meldung des Todesfalles mitgeteilt.

⁴ Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

⁵ Beisetzungen von Urnen bzw. offener Asche ausserhalb von Friedhöfen sind zulässig, wenn diese auf schickliche Weise erfolgen, die betroffenen Eigentümer zugestimmt haben und die gewünschten Beisetzungen weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährden. Waldbestattungen sind nur auf einem Waldfriedhof zugelassen.



§ 15 Form der Beisetzung und Abdankung

¹ Die Beisetzungen und Abdankungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

² Die Abdankung findet grundsätzlich in der Aula Oberkulm oder am Grab statt. Die Einzelheiten sind durch das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen festzulegen und zu organisieren. Sind keine Angehörigen bekannt oder auf Wunsch erfolgt eine Stille Beisetzung.

§ 16 Benützung der Aula Wynenschulanlage für Abdankungen

¹ Da es sich bei der Aula der Wynenschulanlage sowohl um einen öffentlichen wie auch kirchlich genutzten Raum handelt, können Abdankungen auch ohne offizielle Pfarrperson durchgeführt werden.

² Im Falle einer Abdankung ohne offizielle Pfarrperson wird für die Infrastruktur inkl. Sigris ein Pauschalbetrag von Fr. 100.00 den Angehörigen in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Organisten haben die Angehörigen zusätzlich nach Aufwand zu tragen.

³ Spielt ein externer Organist bei Abdankungen ohne offizielle Pfarrperson, hat sich dieser vorgängig zwingend mit der zuständigen Fachperson in Verbindung zu setzen, damit eine fachgerechte Benützung der Orgel gewährleistet ist.

§ 17 Grabläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jede Beisetzung und Abdankung eingeläutet, mit Ausnahme bei Totgeburten.

III. FRIEDHOF

§ 18 Allgemeines Verhalten

¹ Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

² Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
- das Abreissen von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern;
- das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter



IV. GRABSTÄTTEN

§ 19 Einteilung der Grabstätten

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren)
- b) Reihengrab für Urnen (Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren)
- c) Kindergrab für Kinder bis zu 7 Jahren (Erdbestattung oder Urne)
- d) Gemeinschaftsurnengrab
- e) Familiengrab

² Bestattungen von Totgeburten sind jenen der Kinder gleichgestellt.

§ 20 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als in diesem Reglement festgelegt, können weder von der Gemeinde noch von Privatpersonen geltend gemacht werden.

§ 21 Zuweisung

¹ Die Beisetzungen erfolgen in den vom Gemeinderat genehmigten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

² Im Bereich der Grundwasserschutzzone S II dürfen keine Erdbestattungen, sondern nur Urnenbestattungen vorgenommen werden. Erdbestattungen sind, sofern keine Beeinträchtigung des Grundwassers entsteht, im südlichen Abschnitt des Friedhofes, d.h. in der Zone S III zulässig.

³ Die Abgrenzungen der einzelnen Grundwasserschutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenreglement sowie dem Belegungsplan, welche bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden können.

§ 22 Reihengrab für Erdbestattungen

Pro Grabplatz darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn von derselben Familie gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden.

§ 23 Gemeinschaftsurnengrab

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

² Diese Grabstätten werden mit einheitlichen Granitabdeckungen (32x32 cm), welche die Gemeinde erwirbt und auf Kosten der Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen beschriften lässt, verschlossen. Die anfallenden Kosten haben die Angehörigen nach gültiger Gebührenordnung zu tragen.

³ Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle für die Dauer von mx. 20 Tagen Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden.



Nach Ablauf dieser Frist ist gestattet, maximal eine Topfpflanze in einer kleinen Schale, welche nicht länger sein darf als die Granitabdeckung hinter oder vor die Grabstätte zu stellen. Der Zugang zu anderen Grabstätten muss jederzeit gewährleistet sein. In den Abstandsbereichen sind ansonsten keine zusätzlichen Topfpflanzen oder Gegenstände erlaubt.

Eine Kerze oder kleinere Gegenstände auf dem Stein sind zugelassen. Die Grabbeschriftung soll dabei nicht verdeckt werden.

§ 24 Familiengrab

¹ Für die Zuteilung eines Familiengrabes ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Die Freigabe der Grabplätze erfolgt zonenweise nach einem Plan des Gemeinderates. Bei Platzknappheit besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab.

² In Familiengräbern können grundsätzlich nur Einwohner von Oberkulm und deren Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³ Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch die Bezahlung der im Anhang festgelegten Gebühr erworben.

⁴ Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt ab der ersten Beisetzung 50 Jahre. Dieses kann später mit Genehmigung des Gemeinderates gegen eine zusätzliche Gebühr verlängert werden.

⁵ Die Grabplatzgebühren haben die Angehörigen nach gültiger Gebührenordnung zu tragen.

⁶ Familiengrabstätten weisen in der Regel eine Länge von 2.5 m und eine Breite von 2.5 m auf.

§ 25 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹ Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen zusätzlich beigesetzt werden:

Reihengrab für Erdbestattungen - max. zusätzlich 2 Urnen
Reihengrab für Urnen - max. zusätzlich 2 Urnen
Gemeinschaftsurnengrab - maximal zusätzlich 1 Urne
Familiengräber - unbeschränkt

² Durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab verlängert sich die Grabruhe/Benützungsdauer nicht. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigesetzt, richtet sich die Dauer der Grabruhe nach der Erstbestattung. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen. Nach Aufhebung eines Grabes werden für nachträglich beigesetzte Urnen keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

³ Die Angehörigen haben diesbezüglich eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

§ 26 Grabbezeichnung

Alle Gräber mit Ausnahme der Gemeinschaftsurnengräber, bei welchen der Schriftsockel das Grabzeichen ersetzt, erhalten ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches und schlichtes Grabzeichen (Holzkreuz) mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.



§ 27 Grabmäler

¹ Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich nach den besonderen Bestimmungen im Anhang I und II dieses Reglements.

² Alle Gräber müssen mit einem Grabmal versehen werden. Hierfür gelten folgende Fristen:

- Reihenurnengräber - frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 1 Jahr;
- Reihengräber für Erdbestattungen - Wegen der Gefahr von Absenkungen frühestens wenn die zwei anschliessenden Grabfelder belegt sind. Sollte der Grabstein früher gesetzt werden erfolgt dies auf eigene Verantwortung;
- Kindergräber - sofort möglich, spätestens nach 1 Jahr
- Familiengräber - sofort möglich, spätestens nach 1 Jahr

³ Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selber dafür besorgt sind.

§ 28 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 20 Jahre, bei Familiengräbern mindestens 50 Jahre. Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen.

² Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Wird eine Urne einem Grab nachträglich beigelegt, richtet sich die Dauer der Grabesruhe nach der Erstbestattung. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

§ 29 Grabräumung

¹ Wird ein Grabfeld geräumt, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberkulm und soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen - bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen

² Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch die Technischen Betriebe Oberkulm entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Oberkulm, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.

³ Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.

§ 30 Exhumierung

¹ Für die vorzeitige Öffnung eines Grabes und die Exhumierung einer Leiche gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung). Ist eine Exhumierung nicht amtlich verlangt, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

² Die vorzeitige Ausgrabung einer Urne bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 31 Umbestattung

¹ Umbestattungen werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.



² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

V. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 32 Bepflanzung und Pflege

¹ Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen. Durch Grösse oder Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen werden durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten resp. entfernt.

² Es besteht die Pflicht, die Grabplätze angemessen zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Es dürfen keine Kunststeine oder andere künstlichen Materialien verwendet werden. Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Grabpflege kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.

³ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 100 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

⁴ Wird das Grab mit Ziersteinen belegt, ist zwingend darauf zu achten, dass es auf gleicher Höhe wie die Grabeinfassung, sowie mit naturfarbenen Steinen von geringer Grösse gehalten wird. Es muss vermieden werden, dass Steine auf die Einfassung oder den Rasen gelangen.

§ 33 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzte und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung (immergrünen Pflanzendecke) versehen.

§ 34 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, Töpfe etc. sind in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner sowie die Technischen Betriebe Oberkulm sind befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 35 Verschiedenes

¹ Bei allen Gräbertypen, ausser dem Gemeinschaftsurnengrab (§ 23), ist es gestattet, einen zweiseitigen Schmuck in Form eines Kranzes, einzelner Topfpflanzen oder Schnittblumen auf das Grab zu bringen.

² Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden. Weihwassergefässe sollen in Material und Form gefällig sein. Blechbüchsen, Flaschen und ähnliches dürfen nicht als Blumen- oder Weihwassergefässe verwendet werden.



³ Überflüssige oder zerbrochene Gefässe sowie verwelkte Pflanzen und unansehnlich gewordene Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Abfälle sind in die speziellen Behälter zu werfen, resp. auf die entsprechenden Plätze zu bringen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

§ 37 Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde Oberkulm übernimmt keine Haftung für die Beschädigung an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die Hinterbliebenen oder zufolge von Naturereignissen entstehen.

§ 38 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Gräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich den Technischen Betrieben Oberkulm zu melden.

§ 39 Kosten

Die Gebühren und Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen sind in der Gebührenordnung im Anhang I festgelegt.

§ 40 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 41 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide können Betroffene innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Oberkulm schriftlich und Begründet Einsprache erheben.

² Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.



§ 42 Inkraftsetzung

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit den Anhängen I bis III tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 30. Mai 2008 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeinde Oberkulm beschlossen am 25. November 2016.

Gemeinderat Oberkulm

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Anhang I

zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2017

GEBÜHRENORDNUNG

I. Bestattungskosten von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberkulm		
Leistungen und Gebühren der Gemeinde		
- Grabplatzgebühren (sämtliche ohne Familiengrab)	Fr.	0.00
- Grabplatzgebühr Familiengräber (§ 24 Abs. 3)	Fr.	1'500.00
- Neuanschaffung Grabsockel Gemeinschaftsurnengrab inkl. Inschrift	Fr.	1'500.00
- Nachträgliche Inschrift (Beschriftung Grabsockel) Gemeinschaftsurnengrab (derzeit Fr. 25.00 pro Zeichen)	Fr.	nach Aufwand
- Benützung Aufbahrungsraum Friedhof Oberkulm	Fr.	0.00
- Aufwand Bestattungsamt	Fr.	0.00
- Grabzeichen (Holzkreuz)	Fr.	0.00
- Urnenausgrabungen		nach Aufwand
- Exhumierungen		nach Aufwand
- Umbestattungen		nach Aufwand
- Abdankung in der Aula der Wynenschulanlage Oberkulm:		
- Ohne offizielle Pfarrperson (Infrastruktur inkl. Sigris)	Fr.	100.00
- Ohne offizielle Pfarrperson (Organist)	Fr.	nach Aufwand

Leistungen der Angehörigen

Sämtliche Aufwendungen, an denen sich die Gemeinde nicht explizit im Rahmen dieses Reglements beteiligt (gemäss Anhang I Ziffer 1), haben die Angehörige zu tragen. Dazu zählen beispielsweise:

- Kosten für Leichenschau, Sarg, Transport
- Kosten für die Aufbahrung und die Kremation in Aarau
 - Benützung Aufbahrungsraum pro Tag Fr. 90.00
 - Kremation inkl. Ton-, Metall oder Holzurne Fr. 570.00
 - Kremation ohne Urne Fr. 540.00
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung
- Kosten für Grabbepflanzung, Unterhalt etc.

Auswärtige Bestattung

Findet die Bestattung ausserhalb der Gemeinde Oberkulm statt, leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Übernahme Bestattungs- und Kremationskosten bei Mittellosigkeit

¹ Die nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen (auch bei Ausschlagung des Nachlasses) zur Übernahme der nach diesem Reglement nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.



³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

II. Bestattungskosten Auswärtiger		
Leistungen und Gebühren der Gemeinde		
- Grabplatzgebühr Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'400.00
- Grabplatzgebühr Reihengrab für Urnen	Fr.	400.00
- Grabplatzgebühr Kindergrab	Fr.	600.00
- Grabplatzgebühr Gemeinschaftsurnengrab	Fr.	500.00
- Neuanschaffung Grabsockel Gemeinschaftsurnengrab inkl. Inschrift	Fr.	1'500.00
- Nachträgliche Inschrift (Beschriftung Grabsockel) Gemeinschaftsurnengrab (derzeit Fr. 25.00 pro Zeichen)		nach Aufwand
- Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr.	400.00
- Benützung Aufbahrungsraum Friedhof Oberkulm / pro Tag	Fr.	40.00
- Aufwand Bestattungsamt	Fr.	50.00
- Grabzeichen (Holzkreuz)		nach Aufwand
- Urnenausgrabungen		nach Aufwand
- Exhumierungen		nach Aufwand
- Umbestattungen		nach Aufwand
- Abdankung in der Aula der Wynenschulanlage Oberkulm:		
- Ohne offizielle Pfarrperson (Infrastruktur inkl. Sigrüst)	Fr.	100.00
- Ohne offizielle Pfarrperson (Organist)		nach Aufwand
- Sämtliche weitere Leistungen der Gemeinde		nach Aufwand

Abweichungen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Gebührentarif beschliessen, wenn es die Umstände erfordern, in Härtefällen oder aus wichtigen Gründen.

Indexierung

Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.2 Punkten (Stand September 2016, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Der Gemeinderat Oberkulm kann ihn jeweils auf den 01. Januar anpassen, sofern die Indexänderung zu diesem Zeitpunkt 5 Punkte übersteigt.



zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2017

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

1. Allgemeiner Grundsatz

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und das Symbol, das eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

¹ Für die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler (ausgenommen Nach-Inschriften) ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungs- oder Änderungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, die Beschriftung. Eine vermasste Zeichnung (Massstab 1:10) mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht ist beizulegen.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen oder Grabmäler die den Vorschriften dieses Reglements samt Anhang nicht entsprechen, zurückzuweisen.

3. Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

4. Form

Es sind stehende und liegende Grabdenkmäler gestattet. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung, schlichte Form und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren und auf Familiengräbern auch Vasen und Urnen zugelassen.

5. Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.



² Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften und dunkle Gesteine, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

³ Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal, 25 cm ab Boden, linksseits, anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

6. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte hat mindestens 6 cm dick zu sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufzuweisen.

² Die Fristen für das Setzen der Grabmäler richten sich nach § 27 dieses Reglements.

³ Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabmäler, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

7. Einfassungen

¹ Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer Einfassung versehen oder mit Granitplatten unterteilt.

² Andere feste Grabeinfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken ist untersagt.

8. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen dieses Anhangs zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.



zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Januar 2017

MASSANGABEN FÜR GRABMÄLER

I. Reihengräber

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Für Erwachsene				
stehend:	110 cm		55 cm	12 cm
liegend:		60 cm	45 cm	8 cm
Für Kinder:				
stehend:	70 cm		40 cm	10 cm
liegend:		40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber				
stehend:	90 cm		50 cm	12 cm
liegend:		50 cm	40 cm	6 cm

¹ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

² Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

³ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

⁴ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁵ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.



II. Familiengräber

Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

Stehendes Denkmal in freier, künstlerischen Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):	
Höhe maximal	180 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke maximal	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat	
Höhe einheitlich	100 cm
Breite minimal	100 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat	
Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm
Liegeplatten:	
Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	15 cm

